

# **amtliche Bekanntmachung 1**

Az.: K 6/23



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 03.07.2024</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>2.055, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Weimar, Ernst-Kohl-Str- ße 23a, 99423 Weimar</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pfuhsborn

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur, Flur- stück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Blatt</b>
1	Pfuhsborn	1, 5/10	Gebäude- und Frei- fläche	An der Quelle, 99518 Bad Sulza OT Pfuhsborn	182	261 BV 3
2	Pfuhsborn	1, 16	Gebäude- und Frei- fläche	An der Quelle 40, 99518 Bad Sulza OT Pfuhsborn	388	261 BV 4

### Lfd. Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

mit Nebengebäude bebautes Grundstück, sonst Garten bzw. Grünland;

**Verkehrswert:**

54.280,00 €

### Lfd. Nr. 2

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus vermutlich ca. 100 Jahre alt, freistehend, eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, teilsaniert, ca. 80,00 qm Wohnfläche, sonst Garten bzw. Grünfläche;

**Verkehrswert:** 115.720,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 23.03.2023 (Flur 1, Flst. 5/10 BV 3) und der 23.03.2023 (Flur 1, Flst. 16 BV 4).

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.